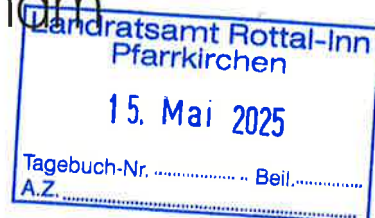
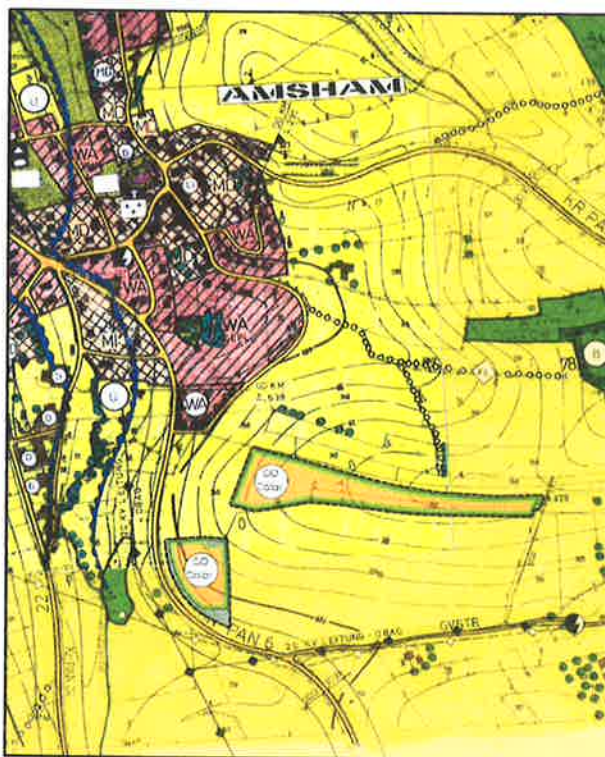


Gemeinde Eggldham



14. Änderung des Flächennutzungsplanes



Landkreis Rottal-Inn

Regierungsbezirk Niederbayern

Stand der Planung:

Vorentwurf in der Fassung vom 15.06.2023

Entwurf in der Fassung vom 25.04.2024

Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024

Gemeinde Eggldham

Hauptstraße 33

84385 Eggldham

Tel.: 0854360148-0

www.eggldham.de

08.08.2024

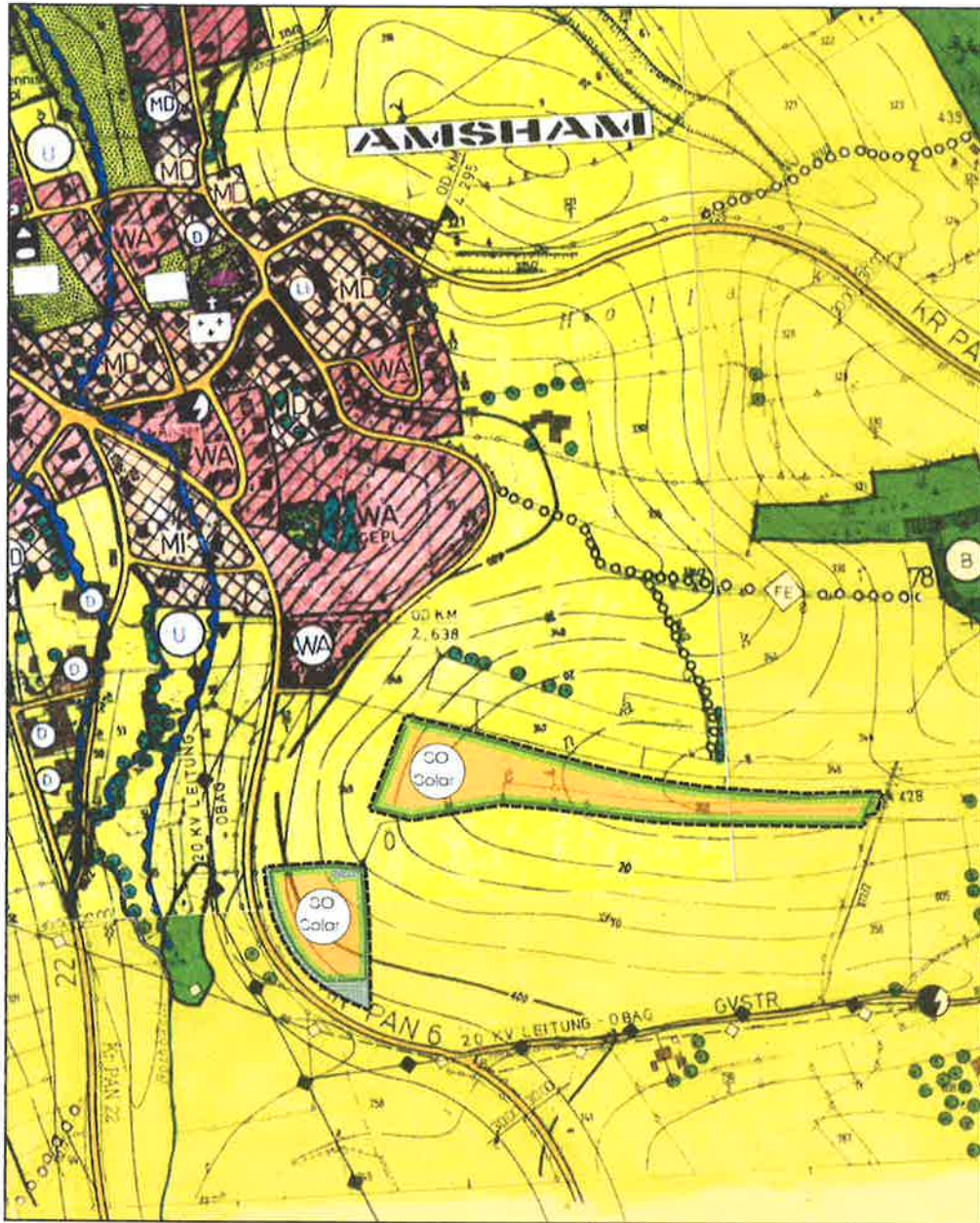
Inhaltsverzeichnis

A.	Flächennutzungsplanänderung	3
B.	Begründung.....	4
I.	Erläuterung _ Anlass der Planung, Zielsetzung	4
II.	Umweltbericht	7
C.	Verfahrensvermerke.....	24
D.	Anlagen.....	25

A. Flächennutzungsplanänderung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeinde Eggldham folgende Änderung beschlossen:

14. Änderung des Flächennutzungsplanes



Eggldham, den **20. Aug. 2025**


Hermann Erzel, 1. Bürgermeister



B. Begründung

I. Erläuterung _ Anlass der Planung, Zielsetzung

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Am 15.06.2023 hat der Gemeinderat Eggldham die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Solarenergie nach § 11 (2) BauNVO beschlossen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 14 geändert werden. Anlass der Planung ist die Anfrage eines Grundstückseigentümers einen Solarpark in diesem Bereich zu errichten.

Ziel und Zweck der Planung ist eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien und zudem einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die bisherige Nutzung wird aufgegeben. Der Bereich soll als Sondergebiet für erneuerbare Energien (Freiflächen-Photovoltaik) entwickelt werden. Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage setzt sich die Gemeinde als ein wichtiges Ziel, umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst zeitnah den Vorrang einzuräumen, im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Gemäß Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aufgrund der Verfügbarkeit des Grundstückes, der kurzen Anbindung an das bestehende Stromnetz, der Zielsetzung der Gemeinde und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG ist die Fläche grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft, was nachfolgend noch detaillierter begründet wird.

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren. Diese Ziele wurden bereits mit dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) der Bundesregierung beschlossen (BMWi 2019).

Auch das Bundesland Bayern setzt sich zum Ziel die Treibhausgasemissionen zu verringern. In Anlehnung an das Europäische Minderungsziel, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, strebt Bayern an, bis 2050 die Treibhausgasemissionen pro Kopf und Jahr auf weniger als zwei Tonnen zu senken. Mittelfristig bis 2020 wird am Ziel festgehalten, die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf und Jahr auf deutlich unter sechs Tonnen zu senken. Bis 2030 sollen die Treibhausgas-Emissionen auf unter fünf Tonnen sinken (BMU 2016).

Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Klimapolitik auf Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalebene liegt zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist unbefristet. Nach der nun geplanten Nutzung wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist den Bereich der geplanten Anlage überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft aus. Dieser wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 14 geändert.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich (inkl. int. Ausgleich):	2,902 ha
Eingezäunte Fläche:	2,131 ha
Baufenster (Aufstellfläche Solarmodule):	1,632 ha
Grünflächen insgesamt:	2,902 ha
Höhenlage:	396 – 431 mÜNN
geplante Anzahl der Modulreihen:	23
weitere geplante bauliche Anlagen:	Wechselrichter, Transformator-Station, ggf. Stromspeicher
geplanter Reihenzwischenabstand prakt.:	0,67 m – 8,00 m
geplante Leistung:	1.500,20 kWp

3 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und schließt in südöstlicher Richtung direkt an die Ortschaft Amsham an. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 100 m von den geplanten Anlagenmodulen entfernt. Die Entfernung nach Eggldham beträgt ca. 2,6 km. Bau- oder Bodendenkmäler sowie erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze sind im Vorhabensbereich und -umfeld nicht vorhanden. Bedingt durch die vorhandene Topographie und Vegetation ist die geplante Anlage künftig nur gering einseh-, bzw. wahrnehmbar. Die zu pflanzenden Hecken und Baumstrukturen unterstützen diesen positiven Effekt. Das Gebiet wird durch die geplanten Sondergebietsflächen nicht in dessen Bestand oder seiner Entwicklung beeinträchtigt. Die geplante PV-Freiflächenanlage soll auf einer intensiv bewirtschafteten Acker- und ein kleiner Teil intensiv genutzte Grünfläche entstehen. Die geplante Anlage ist von 3 Seiten einsehbar. Mit Hilfe von Eingrünungsmaßnahmen in den einsehbaren Bereichen fügt sich die Anlage gut in das Landschaftsbild ein. Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärmwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur vorhandenen Wohnbebauung nicht zu erwarten. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht. Wichtige Bereiche für die Erholungsnutzung liegen im Vorhabensgebiet nicht vor. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts. Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird das in Anspruch genommene Grünland nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Eggldham, bzw. in der Region verbessert. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziele der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

4 Planunterlagen/Geltungsbereich

Die Grundstücke Flurnummer 350 und 349 (T) der Gemarkung Amsham bilden den Geltungsbereich dieser Satzung. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1:1.000 (Anlage 04).

5 Lage der Grundstücke

Das Planungsgebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Entfernung nach Eggldham beträgt ca. 2,6 km. Das Planungsgebiet „SO Solar 1“ besitzt eine leichte Hanglage in Richtung Westen, Nordwesten, Planungsgebiet „SO Solar 2“ eine leichte Hanglage in Richtung Südwesten. Es erstreckt sich über die Flurnummer 350 und 349 (T) der Gemarkung Amsham (siehe Anlage 04). Es handelt sich um eine Gesamtfläche von ca. 29.021 m².

Im Norden:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche
Im Westen:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche und die Kreisstraße „PAN 6“
Im Osten:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche
Im Süden:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Technisch sichergestellt werden kann die Einspeisung der Photovoltaikanlage in das Netz der Bayernwerk AG. Eine entsprechende Einspeisezusage des Netzbetreibers liegt vor.



6.6 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Emissionen, Steinschlag, Baumfall/-sturz, Astabbruch und eventuelle Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft sind entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler für Sachschäden ist ausgeschlossen. Dies soll in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber der geplanten Anlage für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von land- und forstwirtschaftlichen Emissionen und Baumfall- und sturzeignissen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

6.7 Alllasten

Das Planungsgebiet ist nicht im Alllastenkataster eingetragen, hier liegen keine Hinweise auf Alllasten vor.

6.8 Bodendenkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und den näheren Umgriff keine Hinweise auf Boden- bzw. Baudenkmäler. Bezüglich des Auffindens eventueller Bodendenkmäler wird auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) hingewiesen.

II. Umweltbericht

1 Einleitung

Für Bauleitplanverfahren, die ab dem 20.07.2004 eingeleitet werden, finden die vor dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau-EAG vom 24.06.2004 (BGBl I, S. 1359) geltenden Vorschriften Anwendung.

Demnach ist prinzipiell für jedes Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird "für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden."... "Die Kommune legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist."

2 Standortwahl

Begünstigende Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Mögliche Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- Anbindung an den Ortsteil Amsham
- keine exponierte Hang- oder Kuppenlage, eher eingebettet in die Landschaft
- Sitzungsbereich öffentlich nur bedingt einsehbar
- keine Biotopflächen direkt betroffen, FFH-Flächen werden nicht tangiert

- Ertragsschwache Fläche
- Kurze Anbindung ans Stromnetz, ca. 100 m

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms. Derartige Flächen liegen im Gemeindegebiet nur sehr bedingt vor. Die Gemeinde Eggldham gewichtet den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien in diesem Fall höher, als die Errichtung dieser Anlage auf einer vorbelasteten Fläche. Gemäß *Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)* liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Da derzeit keine weiteren Anträge für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet vorliegen will die Gemeinde Eggldham durch den nun geplanten Standort ihren Teil zur Versorgungssicherheit beitrugen und die Planung mit Nachdruck verfolgen.

Aufgrund der aufgeführten Gründe ist der Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der Landesplanung (LEP Stand 01.03.2018) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingestuft.

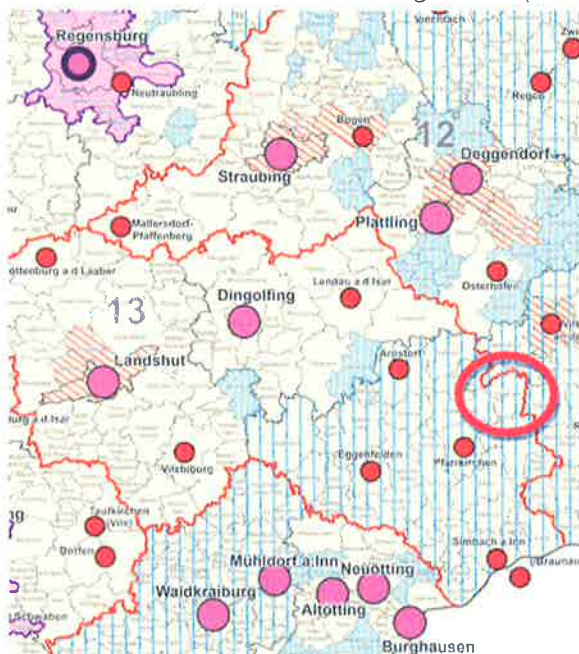


Abbildung 1: Ausschnitt aus Landesentwicklungsprogramm
Bayern Anhang 2 Strukturkarte

Gemäß Regionalplan Region Landshut (13) ist das Gemeindegebiet als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, eingestuft. Der Regionalplan macht zum Plangebiet keine expliziten Aussagen.



Abbildung: Regionalplan Region Landshut (13)
Raumsstrukturkarte

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggldham stellt den geplanten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 14 geändert.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Rottal-Inn (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils)

Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes des ABSP. Zielaussagen des ABSP-Kartenteils liegen für den Vorhabensbereich und engen Umgriff nicht vor.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umgebung liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet.

Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Im Vorhabensbereich und auch der näheren Umgebung wurden keine Flächen in der amtlichen Biotopkartierung Bayerns erfasst. Die Artenschutzkartierung Bayern (Stand 31/12/2020) enthält für den Vorhabensbereich und dessen Umfeld zudem keine Nachweise.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

Art. 2 Abs. 5 Satz 2: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Art. 2 Abs. 3 Satz 2: Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

§ 13 Abs. 1 Satz 1: Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Naturräumliche Situation

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des Naturraums D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, Untereinheit 060-A „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“.

Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen sowie in geringem Umfang auch aus Sedimentmaterial des Jura und des Moldanubikums aufgebaut. Es handelt sich hierbei größtenteils um Kiese, Sande, Tone und Mergel der Oberen Süßwassermolasse, im östlichen Landkreis um Ablagerungen der Meeres- und Brackwassermolasse. In die Obere Süßwassermolasse sind stellenweise sogenannte „Süßwasserkalke“ eingeschlossen, die an steileren Hängen zu Tage treten können und kalkreiche Sonderstandorte im großenteils basenarmen Hügelland bilden. Ebenfalls basenreich sind die feinsandigen Sedimente der Meeres- und Brackwassermolasse, die östlich der Linie Aldersbach-Altbach-Aichbach auftreten. Charakteristisch für den Landkreis sind ferner Quarzrestschotter und Quarzkonglomerate. Quarzrestschotter bilden bodensauere, z. T. sehr saure Standorte mit kräftigen Quellschüttungen an den Schichtgrenzen. Quarzkonglomerate sind als Felsbildungen sowie als Blockströme in den Bachtälern im östlichen und vor allem südöstlichen Landkreis zu erkennen.

Typisch für das Tertiärhügelland sind die regelmäßig auftretenden asymmetrischen Talquerschnitte mit schwächer geneigten, lehmüberdeckten Osthängen und steileren Westhängen, an denen das Molassematerial zutage tritt. Stellenweise werden an den Hängen grundwasserführende Ton- und Mergelschichten angeschnitten, die örtlich zu Quellaustritten sowie zur Gley- und Moorbildung geführt haben. Das Klima im Isar-Inn-Hügelland hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Meist strengen, anhaltenden Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen gewitterreiche, mäßig heiße Sommer gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 750-800 mm, wobei der regenreichste Monat der Juli ist. Deshalb sind Sommerhochwasser häufiger als Frühjahrsüberschwemmungen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (Januar-Mittelwert: -2,5°C, Juli-Mittelwert: 17,5°C). Aufgrund der intensiven Nutzung mit hohem Ackeranteil und der großen Flurstücke ist das Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn an naturnahen und artenreichen Lebensräumen sehr verarmt. Der Anteil karierter Biotope an der Gesamtfläche liegt mit 1,7 % weit unter dem Landesdurchschnitt und damit auch unterhalb dem für eine Mindestausstattung mit artenreichen Lebensräumen erforderlichen Wert. Die meist nur kleinflächig anzutreffenden Biotope konzentrieren sich auf die Bachtäler und deren Talwurzeln (v. a. Gehölz- und Hochstaudensäume) sowie auf steiler geneigte Hänge entlang der kleineren und größeren Täler (Hecken, Ranken, Abbaustellen).

Das Areal, auf dem die Eingriffsregelung anzuwenden ist, wird im Moment intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche und ein kleiner Teil als intensiv genutzte Grünlandfläche genutzt. Schutzstaten wie FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Höhe des Planungsgebietes beträgt ca. 396 – 431 mÜNN.

Die Solarflächen weisen im Planungsgebiet „SO Solar 1“ eine leichte Hanglage in Richtung Westen, Nordwesten, im Planungsgebiet „SO Solar 2“ eine leichte Hanglage in Richtung Südwesten auf. Augenscheinlich und aufgrund der Höhenlage liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor.

Quellen und Quellfluren sowie regelmäßig überschwemmte Bereiche bleiben durch die Baumaßnahmen im Baugebiet unberührt. Das Auftreten von Hangschichtwasser ist bei der Durchführung von Bodenbewegungen jedoch nicht auszuschließen.

5.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ und betrachtet die Auswirkungen des Sondergebiets. Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

- Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die geplante Modulfläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche, bzw. Grünland (geringer Teil) genutzt. Die umliegenden Flächen werden überwiegend intensiv als Ackerflächen bewirtschaftet. Der Vorhabensbereich ist als Habitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft im Bereich der intensiven Ackerlandnutzung nicht geeignet.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (intensiv genutztes Ackerland- bzw. Grünland). Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten. Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer intensiv genutzten Acker- bzw. Grünlandfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung. Die geplanten Gehölz- und Saumstrukturen erhöhen die Habitatvielfalt. Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15 cm).

Bewertung:

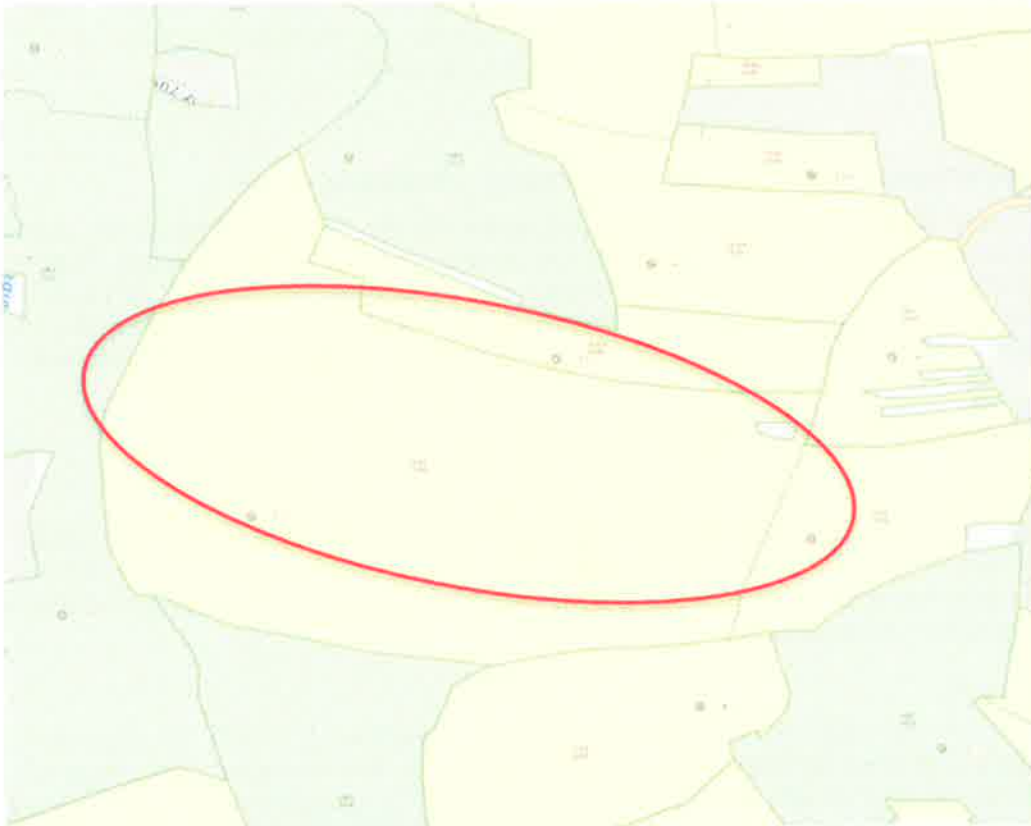
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering

- Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das nähere Umfeld des Plangebiets ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Im Plangebiet ist sandiger Lehm mit einer Acker- bzw. Grünlandzahl von 50 der Zustandsstufe 4 vorherrschend (Bayernatlas). Das Standortpotential ist aufgrund der vorliegenden Bodenarten sowie der Nutzungsform als mittel einzustufen.



Im Untergrund des Vorhabensbereiches liegt gemäß Geologischer Karte (dGK25) die geologische Einheit Schotter, umgelagert, pleistozän bis holozän, Limnische Süßwasserschichten (OSM), Mergel und Obere Oncophora-Schichten vor. Das Gestein ist als Kiese, sandig, schluffig, Frostbodenbildung, Hangablagerung oder Abschwemmasse, Ton-, Schluff- oder Sandmergel, kompaktiert und einer Abfolge aus Schluff oder Sand, Glimmer führend, und nach oben zunehmend Ton, karbonatfrei bis Mergel, z. T. reich an Molluskenschalen zu beschreiben. Als Bodentyp ist im geplanten Anlagenbereich fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm über Schluff (Molasse, brackisch-marin), gering verbreitet mit Hauptloge vorherrschend (Umweltatlas Bayern 2023). Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist überwiegend Mittel (3) einzustufen. Die Lebensraumfunktion ist als gering (2) einzustufen (FIS-Natur 2023).

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Zum Grundwasserstand liegen für das Planungsgebiet keine konkreten Aussagen vor. Aufgrund der vorherrschenden topographischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass dieser ausreichend tief liegt.

Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Geotope, keine seltenen Böden und keine Bodendenkmäler vorhanden (Umweltatlas Bayern, Bayernatlas). Die Bodenteilfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ nach §2 Abs. 2 BBodSchG ist demnach nicht betroffen. Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten bekannt (BayLfU).

Die starke Mechanisierung, der Einsatz von Mineraldünger und die Austräge von Nähr- und Schadstoffen, wie Nitrat und Pestizide, als Folge der jetzigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wirken sich negativ auf den Wasserhaushalt des Bodens aus. Durch die derzeitige Nutzung als intensives Grünland ist der Boden stark beansprucht und der Wasserhaushalt (Grundwasser) ist grundsätzlich gefährdet durch Nährstoffeintrag.

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente/Rammpfundamente fixiert, Querschnittsfläche eines Rammpfundaments ca. 0,0009 m². Auf die Zaunpfosten entfallen ca. 2,5 m² pro Hektar. Weitere

bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von Wechselrichtern, einer Trafostation, Batteriespeichergebäude sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente). Durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden. Die Auslegung der Transformatorstationen hat gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017) zu erfolgen. Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten. Durch die Umwandlung der intensiv genutzten Acker- und Grünlandfläche in extensives Grünland artenreich werden die natürlichen Bodenfunktionen merklich verbessert und Erosion durch die extensive Nutzung verringert. Weiterhin entfällt der Eintrag von Gülle, mineralischem Dünger und Pestiziden und somit deren möglicher Eintrag in das Grundwasser.

Bewertung:

Die Umwandlung von bisher intensiv genutztem Acker- und Grünlandflächen in extensiv genutztes Grünland artenreich wirkt sich positiv auf den Lebensraum der Bodenorganismen aus, da unter anderem auf Düngung und Aufbringen von Pestiziden verzichtet wird. Starke Erosionserscheinungen werden vorgebeugt und entgegengewirkt. Zusätzlich wird das Wasserretentionsvermögen auf der Fläche gesteigert. Die Fläche ist wegen des Bodenabstands des Zaunes weiterhin für Kleintiere, Niederwild (Igel, Hasen, Füchse, Dachse) und Vögel nutzbar. Durch die Extensivierung wird eine nachhaltige biologische Vielfalt geschaffen. Nach der Nutzung als Solarfläche können die Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Boden	gering	gering	gering

- Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Wasserschutzgebiet sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Wassersensible Bereiche liegen nicht vor.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Bewertung:

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Wasser	gering	gering	gering

- Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen / Bewertung:

Es ist nicht mit **signifikanten Auswirkungen** auf das **Kleinklima** zu rechnen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima / Luft	keine	keine	keine

- Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Umfeld des geplanten Vorhabens ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Gelände im Vorhabensbereich weist im Planungsgebiet „SO Solar 1“ eine leichte Hanglage in Richtung Westen, Nordwesten, im Planungsgebiet „SO Solar 2“ eine leichte Hanglage in Richtung Südwesten auf. Die Höhe des Planungsgebietes beträgt ca. 396 – 431 mÜNN.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt. Bedingt durch die vorhandene Topographie und Vegetation ist die geplante Anlage künftig nur gering einseh-, bzw. wahrnehmbar. Die zu pflanzenden Hecken und Baumstrukturen unterstützen diesen positiven Effekt. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen wird die Wahrnehmung der Anlage von den einsehbaren Bereichen zudem nochmals stark minimiert.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Durch die vorhandene Topographie ist die geplante Anlage in großen Teilen visuell abgeschirmt. Die optische Wirkung der geplanten Anlage auf die Nachbarbebauung ist zwar gegeben, jedoch in einer verträglichen Form. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahme durch zusätzliche Hecken- und Baumstrukturen wird die Sichtbarkeit der Anlage zudem stark vermindert und eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht. Grundsätzlich führt die extensive Nutzung der Flächen zu einer Aufwertung der betroffenen Flächen und Habitatanreicherung.

Bewertung:

Es ergeben sich **Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit**.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Landschaftsbild	mittel	mittel	mittel

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Vorhabensbereich und dessen näheren Umgriff befinden sich keinerlei Schutzgüter, Bodendenkmäler sind im Vorhabensbereich und dessen näheren Umgriff nicht bekannt.

Auswirkungen:

Es sind geringe Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Bewertung:

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine

- Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und schließt in südöstlicher Richtung direkt an die Ortschaft Amsham an. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 100 m von den geplanten Anlagenmodulen entfernt. Die Entfernung nach Eggldham beträgt ca. 2,6 km. Bedingt durch die vorhandene Topographie und Vegetation ist die geplante Anlage künftig nur gering einseh-, bzw. wahrnehmbar. Vorbelastungen durch Lärm sind lediglich durch die vorhandene Kreisstraße „PAN 6“ gegeben. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen. Im Hinblick auf Aspekte des Immissionsschutzes (Blendwirkung) können negative Auswirkungen derzeit nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Laut dem Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (BayLfU 2014b) kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Zudem ist die Anlage in der Nacht nicht in Betrieb. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht erlaubt.

Im Hinblick auf Aspekte des Immissionsschutzes (Blendwirkung) kann eine Blendwirkung auf die Kreisstraße „PAN 6“ ausgeschlossen werden. Dies wird durch ein Blendgutachten belegt. Laut Proxileitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können Blendwirkungen zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand von mindestens 100 m zur nächsten Wohnbebauung besteht. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude, von welchem aus die Anlage eingesehen werden kann beträgt ca. 100 m. Aufgrund der künftigen Ausrichtung der Anlage und dem Abstand von ca. 100 m kann eine Blendwirkung zur naheliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Die PV-Module sind jedoch unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten.

Es erfolgt zudem eine durchgehende Eingrünung des Vorhabens. Die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Anlage dadurch erheblich reduziert.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Bewertung:

Es ist insgesamt von geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch	gering/mittel	gering/mittel	gering/mittel

• Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

5.3 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten _ Artenschutzrechtlicher Beitrag

Das Planungsgebiet wird im geplanten Sondergebiet für erneuerbare Energien derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker- bzw. Grünland genutzt. Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation im Vorhabensbereich den Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald an. Waldflächen fehlen im Untersuchungsgebiet. Strauch und Baumstrukturen waren bei dem Vor-Ort-Termin lediglich in geringer Form außerhalb des Satzungsgebietes vorhanden, werden jedoch künftig nicht tangiert. Der Bereich für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage hat aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine zu vernachlässigende Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Eine Nutzung dieser intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlich Flächen im Untersuchungsgebiet durch Feldvögel oder Wiesenbrüter ist eher unwahrscheinlich.

Insgesamt gesehen beinhalten die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Bereiche aufgrund des vorherrschend homogenen landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünlandes wenige bis keine höherwertigen Lebensraumvoraussetzungen. Für waldbewohnende Arten oder Amphibien sind keine Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Im Folgenden werden die als planungsrelevant beurteilten Tierarten auf eine potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geprüft.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht berührt. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der ehemals intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für den Biber oder Fischotter sind keine geeigneten Lebensräume im Vorhabensgebiet vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Planungsgebiet hat keine Lebensraumeignung für Amphibien. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien sowie eine gravierende Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 kann deshalb ausgeschlossen werden.

Fische, Libellen

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate.

Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Reptilien / Kriechtiere

Tab. 21: Kriechtiere - landkreisbedeutsame Arten

Fettdruck: Art von überregionaler bis landesweiter Bedeutung (vgl. Abschn. 2.3)
Zu den Auswahlkriterien und Abkürzungen vgl. Abschn. 2.2.

RL D	RL B	RL T/S	§§	Art	Bemerkung	FO ASK	FO BK
1	1	1	bs, E, FFH IV	Äskulapnatter Elaphe longissima	An der Innleite und im Inntal im Raum Simbach; vgl. "Anmerkungen zu einzelnen Arten".	1	0
-	V	V	b, E	Blindschleiche Anguis fragilis	Im Landkreis vermutlich verbreitet, aber v.a. durch Verinselung der Lebensräume gefährdet.	13	11
3	3	3	b, E	Ringelnatter Natrix natrix	In den Feuchtgebieten, entlang der Bäche und Flüsse, an Teichen und in Abbaustellen verbreitet; vgl. "Anmerkungen zu einzelnen Arten".	39	33
2	2	2	bs, E, FFH IV	Schlingnatter Coronella austriaca	An trocken-warmen Standorten im Inntal und an der Innleite; vgl. "Anmerkungen zu einzelnen Arten".	13	5
-	-	-	b, E	Waldeidechse, Bergeidechse Lacerta vivipara (<i>Zootoca vivipara</i>)	Nach ASK nur ein Nachweis (1990; Waldbereich nordöstlich Eggenfelden), im Landkreis wie im gesamten Tertiärhügelland nur sehr zerstreut vorkommend und unvollständig erfasst; im Isar-Inn-Hügelland nach ZAHN & ENGLMAIER (2003) "stark gefährdet"; Gefährdung durch lokale Verinselung	1	0
3	V	V	bs, E, FFH IV	Zauneidechse Lacerta agilis	an trocken-warmen Standorten im gesamten Landkreis; vgl. "Anmerkungen zu einzelnen Arten"	46	37

Natürlicherweise vorkommende Reptilien im Landkreis Rottal-Inn sind die Blindschleiche, die Waldeidechse, Zauneidechse, die Schlingnatter, die Ringelnatter und die Äskulapnatter. Das Planungsgebiet hat jedoch keine Lebensraumeignung für Reptilien. Potentielle Lebensräume für die Zauneidechse liegen nicht vor. Die Schlingnatter bevorzugt extensiv bewirtschafteten Wiesen,

Gebüchsäume, Hecken, Waldschläge, Felsheiden, halbverbuschte Magerrosen und Böschungen, die Ringelnatter bevorzugt zudem Teiche und Altwasser, wo sie geeignete Eiablageplätze findet (Haufen aus Schilf, Mähgut, Kompost, Laub, Sägespänen, ausgefaulte Baumstümpfe) und die potentiellen Beutetiere (v. a. Amphibien) in ausreichender Dichte vorhanden sind. Die Ringelnatter bevorzugt reichstrukturierte Komplexe aus Magerrasen, Extensivgrünland und Wald mit vielgestaltigen Waldrändern und -innensäumen, trockene Hänge und Böschungen mit Magerrasen und -wiesen und offenen Bodenstellen, gut ausgebildete Uferzonen von Still- und Fließgewässern mit naturnaher Umgebung, Auwälder bzw. Auenkomplexe. Die Blindschleiche bevorzugt Heidegebiete, teilentwässerte Hochmoore und sommergrüne Laubwälder, sie fühlt sich aber auch auf Wiesen und Brachen, in Parks und naturnahen Gärten wohl. Man findet sie an Wegrändern und Bahndämmen, unter Hecken und Steinen, im Laub und sogar im Komposthaufen. Die Äskulapnatter bevorzugt warme und besonnte Bereiche, die jedoch nicht zu trocken sein dürfen. Man findet die Schlangen entsprechend vor allem an feuchtwarmen, sonnenexponierten Stellen im Flachland und an besonnten Hängen im Bergland. Häufig hält sie sich auch an Gewässerufem und in Auwäldern auf sowie auf Waldlichtungen oder in Geröll und Gebüsch mit Efeu und Brombeergestrüpp. Ebenfalls beliebt sind Legesteinmauern, alte Steinbrüche, Ruinengelände und die Randbereiche landwirtschaftlich genutzter Flächen wie etwa verbuschte Hangwiesen. Die Waldeidechse bevorzugt Waldrändern und Waldlichtungen im Gestrüpp, die Zauneidechse strukturreiche Flächen im Offenland, Saum- und Übergangsbereiche an Wald- und Feldrändern, als Kulturfolger auch gerne Lebensräume in naturnahen Gärten oder entlang von Straßen, Bahnstrecken und Zäunen.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Reptilien sowie eine gravierende Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 kann deshalb ausgeschlossen werden, die Bedingungen werden durch die geplante Nutzung verbessert.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate.

Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Aufgrund der intensiven Nutzung als Acker- bzw. Grünland, brachgefallen, und dem Fehlen der obligaten Nahrungspflanzen ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate.

Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert.

Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Zur Beurteilung der potentiell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der mögliche Brutvogelbestand herangezogen, der aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorhanden sein kann.

Das Hauptaugenmerk in der vorliegenden Prüfung wurde auf die Vogelarten gelegt, die in Offenlandsbereichen brüten, sprich typische Feldvogelarten. Das Potential wird jedoch als gering eingeschätzt. Trotzdem wären außerhalb des Wirkraumes mindestens gleichwertige Feldbestände vorhanden, in denen die Brutvögel adäquate Habitatbedingungen vorfinden.

Durch die Überbauung der Flächen mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage könnte es zum Verlust der potentiellen Lebensräume für die Feldvögel und Wiesenbrüter kommen. In der Umgebung stehen aber ausreichend Ausweichhabitate mit gleichen Strukturen zur Verfügung.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicher Brutplätze typischer Feldvogelarten wie Feldlerche, Rotmilan, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel oder Wiesenschafstelze soll die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten stattfinden (möglicher Zeitraum für Eingriffe: 01.09. – 01.03.). Soll die PV-Anlage außerhalb dieses Zeitraums stattfinden, muss die Fläche vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf mögliche Brutgelege der Feldvögel abgesucht werden. Werden Nester aufgefunden, muss der Baubeginn verschoben werden.

5.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Freiflächenanlage am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (intensiv genutztes Acker- bzw. Grünland) auszugehen, d.h. die Flächen werden weiterhin gedüngt und es werden keine extensiven artenreichen Wiesen am angelegt.

5.5 Grünordnerische Zielsetzungen, Landschaftsplanerisches Konzept

- Umlaufende intensive Randeingrünung und Baumpflanzung
- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Entwicklung von Saumstreifen an allen Anlagenseiten zur Habitatanreicherung

5.5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen

- Schutzgut Arten und Lebensräume
 - Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Boden (15 cm)
 - Anlage von Heckenstreifen mit Verwendung von autochthonen Gehölzen
 - Entwicklung der Wiesenflächen im Bereich der PV-Anlage als Dauergrünland
- Schutzgut Boden und Wasser
 - Dauernde Vegetationsbedeckung
 - Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
 - Minimierung der Bodenverdichtung
 - Verwendung von Rammfundamenten
- Schutzgut Klima
 - Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

- **Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch**
 - Festsetzung einer 3-reihigen Heckenpflanzung von Laubbäumen als raumwirksamen Randeingrünung der künftigen Anlage
 - Vorgaben zur Modulreihenausrichtung, um störende oder unzumutbare Blendwirkungen zu vermeiden;
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
 - Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, jedoch Beachtung einschlägiger Rechtsnormen und Vorgaben der Anlagenbetreiber

5.6 Naturschutzfachlicher Eingriff und Ausgleich

Siehe hierzu Umweltbericht 5.6 des Bebauungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Amsham-Ödenacker“ Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024.

5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf eine Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verzichtet. Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die in Anspruch genommenen Flächen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht. Die Entscheidungsgründe für diese Fläche wurden unter Buchstabe B, Ziffer II Nr. 2 ausführlich dargelegt.

5.8 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde das Schreiben vom Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und die Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgehandelt. Für die übrigen Artengruppen erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstrukturen im Vorhabensbereich. Es ergeben sich keine nennenswerten Bewertungsunsicherheiten.

5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring wird durch die Gemeinde Eggldham und die untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Es umfasst die Entwicklung der festgesetzten Pflanzungen und der extensiven Wiesenfläche unter und zwischen den Modulen mit ggf. Anpassung der Flächenpflege. Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Monitoring ist in 3-jährigen Abständen durchzuführen. Die Monitoringberichte sind auch der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten. Die Pflicht des Monitorings ist erfüllt, wenn der angestrebte Zielzustand erreicht ist.

5.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das geplante Vorhaben wurde ein Standort im Außenbereich im Bereich gewählt. Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker- und Grünland genutzt. Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Geplante Vermeidungsmaßnahmen minimieren den naturschutzrechtlichen Eingriff. Der verbleibende Eingriff wird im Planungsgebietes ausgeglichen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Klima / Luft	keine	keine	keine
Landschaftsbild	mittel	mittel	mittel
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Mensch	gering/mittel	gering/mittel	gering/mittel
Wechselwirkungen	keine	keine	keine

6 Quellen, Literatur

BauGB (Baugesetzbuch): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>

Bayernatlas (2023): Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <http://geoportal.bayern.de>

Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021.

Online verfügbar unter:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf

Bayerisches Landesamt für Umwelt - Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2014).

Online verfügbar unter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000000?SID=37348619&DIR=eshop&ACTIONSETVAL\(aridl.htm,APGXNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:aridl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000000?SID=37348619&DIR=eshop&ACTIONSETVAL(aridl.htm,APGXNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:aridl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

Leitfaden für Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

BayKompV (Bayerische Kompensationsverordnung): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV), vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) BayRS 791-1-4-U _ Vollzitat nach RedR: Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist- Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKompV>true>

BayLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html>

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (November 2019)

EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) (2014): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf-im-internet.de/eeg_2014/index.html#BJNR106610014BJNE000201123 (November 2019)

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.01.2007. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html> (November 2019)

LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2019): Verordnung. Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP/true>

Lieder, Lumpe: Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Online verfügbar unter: <http://archiv.windenergetage.de/20F3261415.pdf> (November 2019) Regionalverband xy (xxx): Regionalplan xy.

Regionalplan Region Landshut (13)

Online verfügbar unter: <http://region.landshut.org/seite/547268/regionalplan.html>

Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggldham

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). "Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BImSchG.pdf>

Vogelschutzrichtlinie (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Union. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/vogelschutzrichtlinie-richtlinie-2009147eg-des-europaeischen-parlaments-und-des>

AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf>

Arten- und Biotopschutzprogramm – ABSP für den Landkreis Dingolfing-Landau

Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/programm_daten/index.htm

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG>

C. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.06.2023 die Durchführung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.06.2023 hat in der Zeit vom 09.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.06.2023 hat in der Zeit vom 09.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024 stattgefunden. Der Gemeinderat hat am 25.04.2024 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken behandelt.

3. Zu dem Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.05.2024 bis 05.07.2024 beteiligt.

Der Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.04.2024 wurde mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.05.2024 bis 05.07.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

4. Der Gemeinderat hat am 08.08.2024 die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzeln mit Beschluss behandelt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.08.2024 wurde vom Gemeinderat festgestellt.

Eggldham, den 3. Mai 2025

Hermann Etzel, 1. Bürgermeister



5. Das Landratsamt Rottal-Inn hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 26.05.25, Az.: SG 413 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landratsamt Rottal-Inn, den 26.05.25

R. Kubitschek

(Siegel)



6. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 20. Aug. 2025 ausgeteilt.

Eggldham, den 20. Aug. 2025

Hermann Etzel, 1. Bürgermeister



7. Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05. Feb. 2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Eggldham, den 05. Feb. 2026

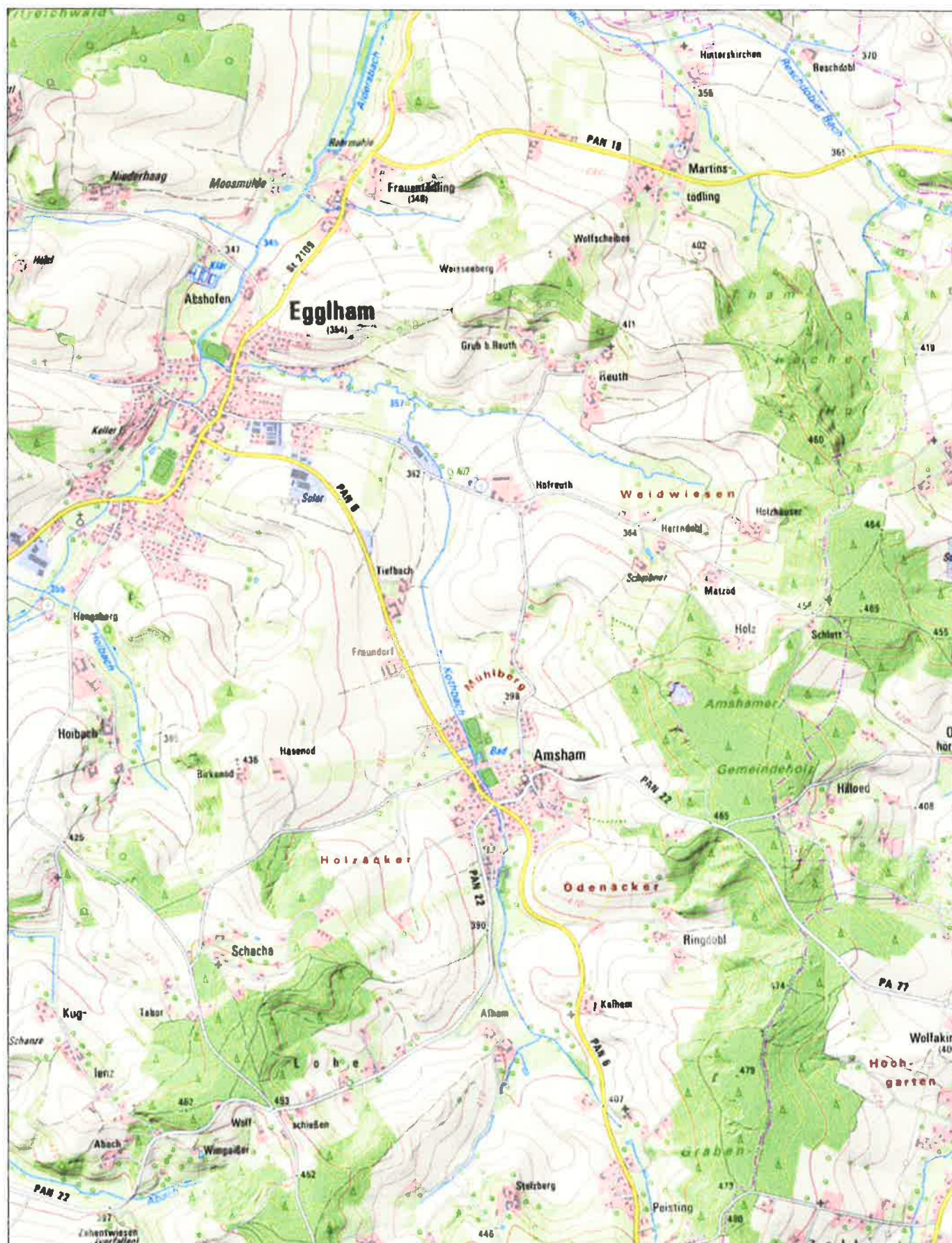
Hermann Etzel, 1. Bürgermeister.

(Siegel)



D. Anlagen

01	Topographische Karte _ M 1 : 25 000 – Übersichtsplan	Seite	26
02	Lageplan / Übersichtskarte _ M 1 : 5 000	Seite	27
03	Auszug aus Flächennutzungsplan (Bestand) _ M 1 : 5 000	Seite	28
04	Auszug aus Flächennutzungsplan 14. Änderung (Ausfertigung) _ M 1 : 5 000	Seite	29
05	Auszug aus Flächennutzungsplan 14. Änderung (Ausfertigung) _ Legende	Seite	30
06	Luftbild _ M 1 : 5 000	Seite	31
07	Aufstellungsbeschluss	Seite	32 f



14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Eggldham

Anlage 02 _ Lageplan / Übersichtskarte M 1 : 5.000

Planungsstand:

Vorentwurf in der Fassung vom 15.06.2023

Entwurf in der Fassung vom 25.04.2024

Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024

Seite 27



14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Eggldham

Anlage 03 _ Auszug aus Flächennutzungsplan (Bestand) M 1 : 5.000

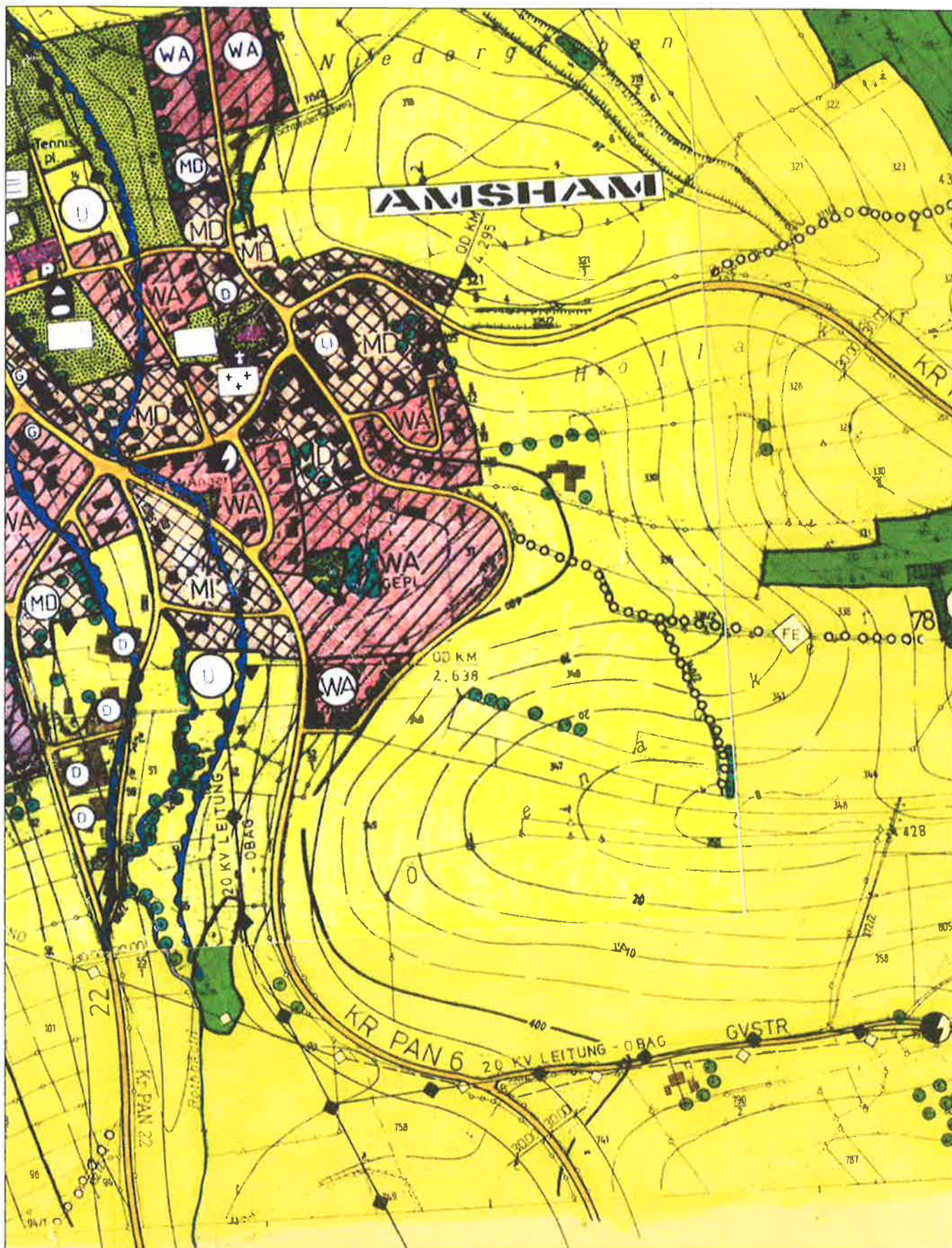
Planungsstand:

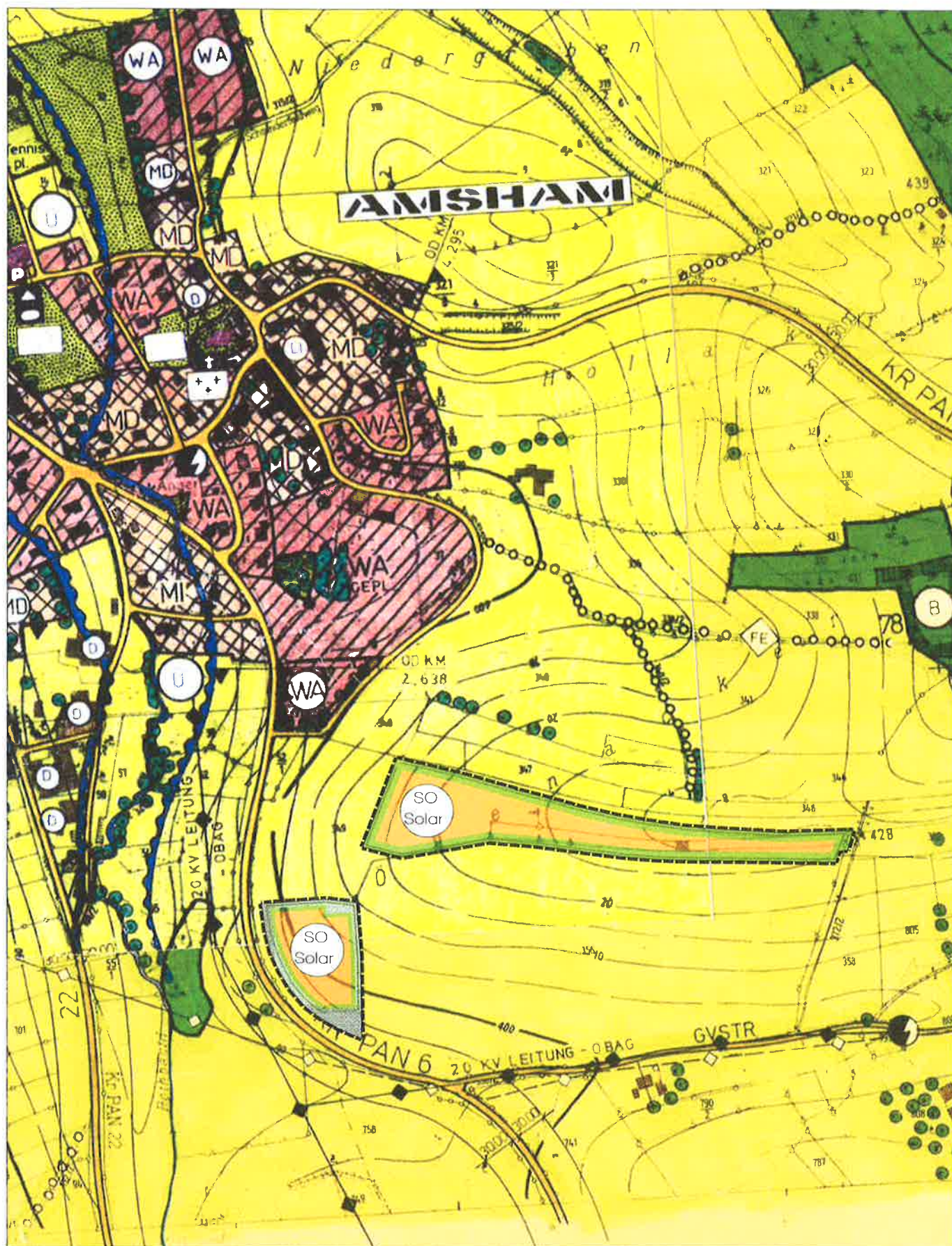
Vorentwurf in der Fassung vom 15.06.2023

Entwurf in der Fassung vom 25.04.2024

Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024

Seite 28





14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 30

Gemeinde Eggldham

Anlage 05 _ Auszug aus Flächennutzungsplan (Ausfertigung)

Legende 14. Änderung

Planungsstand:

Vorentwurf in der Fassung vom 15.06.2023

Entwurf in der Fassung vom 25.04.2024

Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 14. Änderung



Fläche für Maßnahmen zum Naturschutzrechtlichen Ausgleich auf privaten Grünflächen



private Grünfläche (extensives Grünland unter den Solarmodulen)



private Grünfläche (extensives Grünland im Geltungsbereich außerhalb des Baufensters)



Heckenstruktur, Pflanzung von Gehölzen

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Eggtham

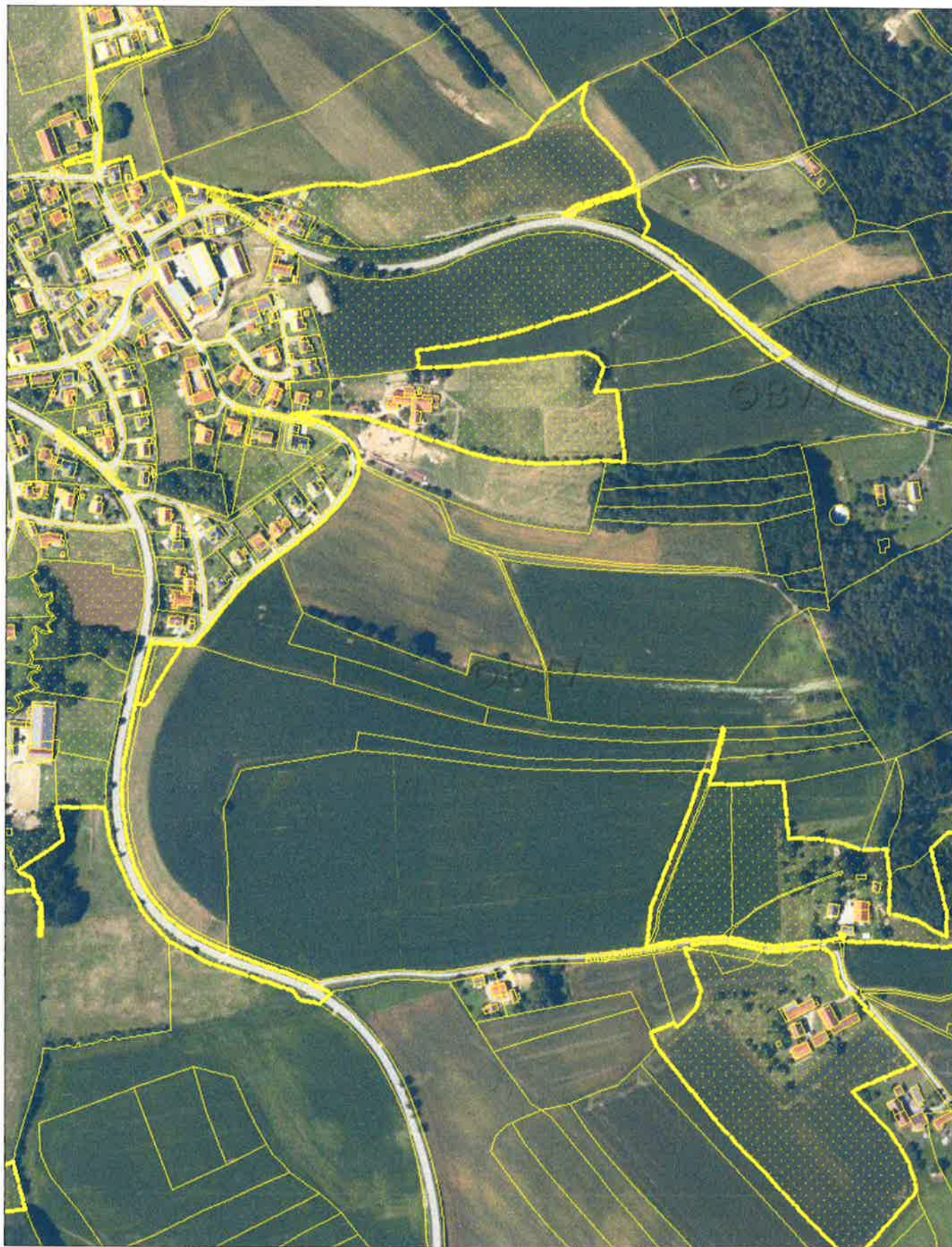
Anlage 05 _ Luftbild M 1 : 5.000

Planungsstand:

Vorentwurf in der Fassung vom 15.06.2023

Entwurf in der Fassung vom 25.04.2024

Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024



Planungsstand:

Vorentwurf in der Fassung vom 15.06.2023

Entwurf in der Fassung vom 25.04.2024

Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024



Gemeinde Eggldham
LANDKREIS ROTTAL-INN



Beglaubigte Abschrift

aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Eggldham

Sitzung vom: 15.06.2023

Blatt-Nr. 3

Gremium: Gemeinderat Eggldham

Es wurden ordnungsgemäß geladen: 15

Anwesend: 15

Entschuldigt: 0

Nicht entschuldigt: 0

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

TOP 3.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 für das Sondergebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Amsham-Ödenäcker“; Änderungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 für das Sondergebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Amsham-Ödenäcker“ erstellt von der Fa. Solea AG in der Fassung vom 06.06.2023 das für folgende Flurnummern neu auszuweisen ist:

Fl.-Nr. 350, Gemarkung Amsham

Sowie Teilflächen der Fl.-Nr. 349, Gemarkung Amsham.

Nach dem Behördentermin wird die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 15 NEIN-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit den Einträgen im Niederschriftsbuch wird beglaubigt.

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Eggldham

Anlage 07 _ Aufstellungsbeschluss

Planungsstand:

Vorentwurf in der Fassung vom 15.06.2023

Entwurf in der Fassung vom 25.04.2024

Ausfertigung in der Fassung vom 08.08.2024



Eggldham, den 22.06.2023

Hermann Etzel
1. Bürgermeister

